



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJEŠ ŽHORJELC

## Der Landrat

Landratsamt Görlitz

Bahnhofstraße 24

02826 Görlitz

Tel: 03581 663 5656

[anfragen-corona@kreis-gr.de](mailto:anfragen-corona@kreis-gr.de)

[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

Datum: 24.10.2020

Aktenzeichen: 11.1.2.03-7798-1-

11

Landkreis Görlitz · 9100-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Bekanntmachung auf der Homepage

[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

sowie

Aushang an der Bekanntmachungstafel im

Landratsamt Görlitz

Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 18. Oktober 2020 zum Vollzug des § 7 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020**

Der Landkreis Görlitz erlässt im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Görlitz folgende

#### **Anordnungen:**

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten von Besuchern und Teilnehmern, wie Name, Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Görlitz vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Im öffentlichen Raum wird für folgende Orte und Zeiten das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet:

- in allen Fußgängerzonen gemäß Straßenverkehrsordnung, abgegrenzt durch die Zeichen 242.1 und 242.2, werktätlich (Montag bis Sonnabend) jeweils in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr,
- im Wartebereich von Bushaltestellen, Taxiständen und Bahnsteigen, täglich in der Zeit von 05.00 bis 22.00 Uhr,
- bei allen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Ansammlungen im öffentlichen Raum, täglich im

Der Zugang für elektronisch  
Signierte und verschlüsselte  
elektronische Dokumente ist mit  
Einschränkungen eröffnet.  
Informationen und Erläuterungen  
auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

#### **Allgemeine Öffnungszeiten**

|    |                                                                |
|----|----------------------------------------------------------------|
| Mo | 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde) |
| Di | 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr                        |
| Mi | 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)                          |
| Do | 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr                        |
| Fr | 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)                            |



Zeitraum von 00.00 bis 23.59 Uhr, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern nicht gewahrt wird.

Die Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.

3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Besucherverkehr angeordnet. Dies gilt auch, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen in diesen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.

4. Feiern (Familien- Betriebs- und Vereinsfeiern) im öffentlichen und privaten Raum sind ausschließlich im Familien- und Freundeskreis mit bis zu 10 Personen zulässig.

5. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen wird auf 100 Personen begrenzt. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

6. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen.

7. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt.

8. Die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen werden untersagt.

9. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Nrn. 4 und 5 sind die personenbezogenen Daten der Teilnehmer, wie Name, Telefon-Nummer oder E-Mail-Adresse zur Nachverfolgung von Infektionen zu dokumentieren. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Görlitz vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

10. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, wird angeordnet. Ausgenommen sind Betätigungen im Freien während der Unterrichtspausen bei Wahrung des Mindestabstands. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

11. Der Besuch von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung aus privaten Gründen ist wie folgt eingeschränkt möglich:

- Zugelassen ist der Besuch grundsätzlich einer Person pro Tag. Im Übrigen bleiben § 6 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung unberührt.
- Unabhängig davon sind Besuche von nahen Angehörigen bis zum zweiten Grad auf Geburts-, Kinder-, Palliativstationen sowie Hospizen zulässig.
- Besuche zur Sterbebegleitung sind zulässig.
- Bei Infektions-Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

- § 6 Abs. 4 bis 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bleiben unberührt.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Bekanntgabe am 26. Oktober 2020, 0.00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 18.10.2020, Aktenzeichen 11.1.2.03-7798-1-10, außer Kraft.

### **Begründung:**

- a. Das Landratsamt Görlitz ist gern. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.
- b. Rechtsgrundlage der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 11 ist § 7 Abs. 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO). Danach sind ab 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 SächsCoronaSchVO aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nrn. 1 bis 11 liegen gem. § 7 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vor, weil im Bereich des Landkreises Görlitz innerhalb der vergangenen sieben Tage die Zahl der Neuinfektionen über 50 auf 100.000 Einwohner (Wocheninzidenz) gelegen hat. Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden oder bestimmte Einrichtungen begrenzt werden kann, sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich. Bereits mit Eintritt einer Wocheninzidenz von 35 hat der Landkreis erste Maßnahmen zur Kontaktdatenerfassung mit Allgemeinverfügung vom 15. Oktober 2020 ergriffen und diese mittels Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 weiter verstärkt. Seit dem 18.10.2020 hat sich jedoch die Zahl der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen von 142 auf mittlerweile 249 zum 23.10.2020, Stand 14.00 Uhr, erhöht und damit die Wocheninzidenz bei 252.725 Einwohner zum 31.12.2019 auf 98,53 erreicht und überschreiten den Grenzwert von 50 somit über einen anhaltenden Zeitraum mit zudem ansteigender Tendenz deutlich.

Die im Vergleich zu den bereits bestehenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verschärfenden Maßnahmen nach Nr. 1 bis 11 sind geboten, weil es aufgrund der bestehenden Bestimmungen und den zusätzlich verschärfenden Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 nicht gelungen ist, die zunehmende Verbreitung der Infektion zu verhindern. Vielmehr steigen die Infektionen anhaltend an, ohne dass Anzeichen für einen Rückgang ersichtlich sind.

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ist von der WHO als Pandemie eingestuft worden. Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen (Ziffer 4 und 5) teilnehmen dürfen, ist daher geboten, um weitere

Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis möglicherweise Infizierten zu beschränken. Da Feiern aufgrund der lockeren Stimmungslage sich als häufige Ursachen von Infektionsausbreitungen erwiesen haben, war hier eine noch weitergehende Einschränkung als bei sonstigen Veranstaltungen geboten. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen (Ziffer 1 und 9. Die Anordnung zum weitgehenden Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach Ziffer 2, 3 und 10 dient dazu, die Übertragungswege des Virus von Anfang an so weit wie möglich zu begrenzen. Die in Ziffer 2 ausgewählten Ort und Zeiten sind solche, an denen sich Menschen über einen längeren Zeitraum in geringen Abständen aufhalten, so dass zu Vermeidung erhöhter Infektionsgefahren mit der Mund-Nasenbedeckung besondere Schutzmaßnahmen geboten sind. Die Anordnungen in Ziffer 6 bis 7 beruhen auf der Annahme, dass während der späten Nachtstunden und auch unter Alkoholeinfluss die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln nicht mehr ausreichend gewahrt bleibt, so dass es geboten ist, derartige Risiken von vorneherein nicht mehr eintreten zu lassen. Ebenso lässt sich die naturgemäße Unterschreitung des gebotenen Mindestabstandes in Einrichtungen nach Ziffer 8 nur durch vollständige Untersagung vermeiden.

Diese Maßnahmen gemeinsam tragen zur Reduzierung der Kontakte und damit zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit von Infektionsketten sowie allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus bei.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere sind die ergriffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und unter Abwägung der Gesamtumstände auch angemessen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und für einen Rückgang der Infektion zu sorgen.

Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten geeignet aber auch erforderlich. Auf diese Weise kann die Verbreitung des Virus erkannt und durch Gegenmaßnahmen wie insbesondere Absonderung möglicherweise Infizierter frühzeitig reagiert werden. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung ist geeignet, die Übertragungswege des Virus zu begrenzen. Sie ist auch erforderlich. Mildere Maßnahmen haben sich angesichts der steigenden Infektionszahlen nicht als ausreichend erwiesen. Die Verpflichtung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist jedenfalls in der jetzt beginnenden Jahreszeit mit niedrigeren Temperaturen nicht übermäßig belastend. Gesundheitliche Gefahren sind bei Vorliegen entsprechender ärztlicher Beurteilungen



ausgeschlossen. Im Übrigen beschränkt sich die Verpflichtung auf bestimmte Bereiche in denen es zu zahlreichen Kontakten kommen kann.

Die allgemeine Beschränkung der Teilnehmerzahlen für Zusammenkünfte von Menschen ist ebenfalls geeignet die Verbreitung des Virus zu erschweren. Dies ist auch erforderlich, da es sich in den letzten Wochen gezeigt hat, dass zahlenmäßig sehr hohes Auftreten von Infektionen regelmäßig in Familienfeierlichkeit und ähnlichen Zusammentreffen auftritt. Mit zunehmender Personenzahl geraten offenbar in weitem Umfang die allgemeinen Hygieneregeln in Vergessenheit und führen bereits bei einzelnen infizierten Teilnehmern dazu, dass ein Großteil der weiteren Besucher angesteckt wird. Demgemäß sind Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist eine allgemeine Reduzierung der Teilnehmerzahl erforderlich. Die Maßnahme ist auch angemessen. Es sind weiterhin nicht jegliche Ansammlungen untersagt. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte und in kleinerem Maße noch möglich, so dass ein Mindestmaß an sozialen Kontakten weiter zulässig bleibt.

In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 sowie Personen, die sich in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung befinden, gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören und sich in solchen Einrichtungen das Coronavirus besonders ausbreitet, ist die Besuchsbeschränkung nach Nr. 10 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die besonderen Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren und der weiteren Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken. Dies ist auch insoweit angemessen als der Besuch nicht völlig ausgeschlossen wird und insbesondere aus sozialen Gründen weitergehende Ausnahmen bestehen.

Insgesamt gesehen sind weniger einschränkende Maßnahmen nicht geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, wie sich an der stetigen Steigerung der Infektionszahlen in den letzten Wochen deutlich gezeigt hat.

Die Einschränkungen sind aber auch unter dem Gesichtspunkt angemessen, dass die ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung fortlaufend überprüft werden, insbesondere sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Zur Vorbereitung der Bevölkerung ist es geboten, die Regelungen nicht sofort wirksam werden zu lassen, so dass die Anordnungen erst nach der Bekanntgabe zum Wochenbeginn in Kraft treten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz zu erheben. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i.V. für den Landrat



Martina Weber  
2. Beigeordnete